

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Nattheim – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Nattheim erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Für die nachfolgenden Tätigkeiten erhalten die Feuerwehrangehörigen die angegebenen Aufwandsentschädigungen. Diese Aufwandsentschädigungen werden anstelle anderer Aufwandsentschädigungen laut dieser Satzung gezahlt:
 - a) Brandwache 15,00 Euro/Stunde
 - b) Feuersicherheitswache 10,00 Euro/Stunde

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung folgende Pauschale gezahlt:

Grundausbildung	60,00 Euro
Sonstige Lehrgänge	30,00 Euro

§ 3 Zusätzliche Entschädigungen

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes von jährlich:

Feuerwehrkommandant	1.200,00 Euro
Stellvertretender Kommandant	600,00 Euro

Abteilungskommandant Nattheim	600,00 Euro
Stellvertreter	300,00 Euro
Abteilungskommandant Auernheim	400,00 Euro
Stellvertreter	200,00 Euro
Abteilungskommandant Fleinheim	400,00 Euro
Stellvertreter	200,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	600,00 Euro
Stellvertreter	400,00 Euro
Gerätewart Nattheim	150,00 Euro/je Fahrzeug
Gerätewart Fleinheim	150,00 Euro/je Fahrzeug
Gerätewart Auernheim	150,00 Euro/je Fahrzeug
Leiter der Altersabteilung	100,00 Euro
Schriftführer Gesamtwehr	50,00 Euro
Schriftführer Abteilung	50,00 Euro
Kassier Gesamtwehr	50,00 Euro
Kassier Abteilung Nattheim	100,00 Euro
Kassier Abteilung Fleinheim	50,00 Euro
Kassier Abteilung Auernheim	50,00 Euro
Kassier Jugendfeuerwehr	50,00 Euro
Atemschutzgerätewart	200,00 Euro

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Absatz 1, 2 und 4 und § 2.

Dies gilt auch bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt:
Nattheim, 27.11.2015

Norbert Bereska
Bürgermeister